
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 20. März 2019 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. Juni 2019 vom Senat und am 24. Juni 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 14. August 2019 (Az.: 27.5-74522-07) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. November 2019.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen | 2 |
| § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum | 2 |
| § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 2 |
| § 5 Zulassungsverfahren | 3 |
| § 6 Auswahlverfahren | 3 |
| § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 3 |
| § 8 Zulassung für höhere Fachsemester | 3 |
| § 9 Inkrafttreten | 4 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein Vorpraktikum. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein vollständiges Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2 oder DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen sowie für Bewerber/innen mit Erziehungsverantwortung kann die/der Studiendekan/in auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum kann auf Antrag erlassen werden, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen, ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege absolviert oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf oder die praktische Tätigkeit fachlich geeignet ist, trifft der/die Studiendekan/in.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 1) 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG.
 - 2) 10 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Für Bewerber/innen, die das Praktikum nicht oder nur teilweise nachweisen können, gilt § 2 Absatz 2. Erfolgt der erforderliche Nachweis des Praktikums nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters und hat die/der Studienbewerber/in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber/innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.